

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

des Marktes Eggolsheim

vom 27.11.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Eggolsheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für | |
| a) eine Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(für 1 Sarg und maximal 1 Urne) | 26,00 € |
| b) eine Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
als Tiefgrab (für 2 Säрге und maximal 2 Urnen) | 51,00 € |
| c) eine Erwachsenengrabstätte
(für 1 Sarg und maximal 1 Urne) | 30,00 € |
| d) eine Wahlgrabstätte als Tiefgrab
(für 2 Säрге und maximal 2 Urnen) | 54,00 € |
| e) eine Urnenerdgrabstätte
(für maximal 4 Urnen) | 54,00 € |
| f) eine Grabstätte im Urnenkammersystem
(für maximal 4 Urnen) | 94,00 € |
| g) eine Grabstätte im Urnenerdgrabfeld
(für maximal 4 Urnen) | 69,00 € |
| h) eine anonyme Urnengrabstätte
(für maximal 2 Urnen) | 25,00 € |

Bei der Nutzung von Mehrfachgrabstellen (Doppel-, 3-fach- oder 4-fach) werden Gebühr und Bestattungsoptionen anhand der Grabstätten c) bzw. d) auf die Anzahl der jeweiligen Grabstellen hochgerechnet.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für bis zu 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird pro Jahr der Verlängerung ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

Hinweis zu § 4:

Es handelt sich bei den genannten Beträgen um einen Nettowert, der sich gegebenenfalls um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses pro Benutzungstag | 146,00 € |
| (2) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes | |
| a) bei einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 345,00 € |
| b) bei einer Erwachsenengrabstätte | 950,00 € |
| c) bei einer Wahlgrabstätte (als Tiefgrab möglich) | 950,00 € |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 130,00 € |
| e) bei einer Grabstätte im Urnenkammersystem | 75,00 € |
| f) bei einer Grabstätte im Urnenerdgrabfeld | 130,00 € |
| g) Tieferlegen einer Grabsohle | 280,00 € |
| h) Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 a) bis c) an Samstagen | 90,00 € |
| i) Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 d) bis f) an Samstagen | 45,00 € |
| (3) Verwaltungskostenbeitrag pro Bestattungsfall (pauschal) | 30,00 € |

Hinweis zu § 5:

Es handelt sich bei den genannten Beträgen um einen Nettowert, der sich gegebenenfalls um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.

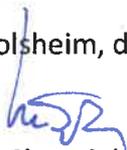
§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Neben den Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren werden folgende weitere Gebühren festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| a) Erteilung von Zulassungen und Erlaubnissen
(Aufstellen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen etc.) | 50,00 € |
| b) Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes | 25,00 € |
- (2) Für sonstige Leitungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2007 außer Kraft.

Eggolsheim, den 27.11.2020



gez. Claus Schwarzmänn
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.11.2020. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form vom 27.11.2020 (Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 27.11.2020 Nr. 22/20). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Diese Fassung ist bereits konsolidiert und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2021 (Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.12.2021, VÖ im Amtsblatt am 17.12.2021, Inkrafttreten am 01.01.2022) wurde bereits eingearbeitet.